



Satzung

Stand: 3.11.2022

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild wurde am 14. März 1967 mit dem Ziel der Erhaltung des Freiburger Stadtbildes gegründet. Der Verein dient der Denkmalpflege, dem Denkmalschutz und der Heimatpflege, der Erhaltung des Stadtbildes und der umgebenden Landschaft. Er fördert den Naturschutz (im Sinne des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes) und die Landschaftspflege. Er wirkt an einer humanen Weiterentwicklung und Neugestaltung der Stadt als Fortsetzung der heimatgeschichtlichen Entwicklung mit einem eingepassten, sinnvollen Verkehrssystem unter Einschluss des öffentlichen Personennahverkehrs mit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e.V." Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist dort in das Vereinsregister unter Nr. 677 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(a) Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes, der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie des Landschaftsschutzes.

(b) Zweckverwirklichung

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 1.) Beratung und Informierung sowie Erarbeitung von Stellungnahmen, Gutachten, Publikationen, Ausstellungen und Medienarbeit.
- 2.) Unterstützung von Behörden durch Stellungnahmen, Beratung, Informierung sowie u.a. Sammlung und Auswertung von Informationen,
- 3.) Unterstützung aller Vorhaben, die den o.g. Zwecken dienen,
- 4.) In seltenen Fällen durch Leistung von Zahlungen mit dem Ziel, ein Kulturdenkmal vor Abriss oder vor weiteren Beschädigungen zu bewahren,
- 5.) In Ausnahmefällen durch Rettung von Kulturdenkmalen durch Kauf, sofern sie aufgrund der Unzumutbarkeit der Erhaltung (§ 6 DSchG) oder aus Kostengründen vom Abriss bedroht sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen,
- b) Juristische Personen.

Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, im Fall der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Antragsteller Berufung einlegt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben Mitgliedsrechte und -pflichten, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres (Geschäftsjahres) gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Kassierer, bei einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr.
- b) Durch Tod des Mitgliedes.
- c) Durch Ausschluss des Mitgliedes.
- d) Durch Auflösung des Mitgliedes (bei einer juristischen Person).

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweifacher Erinnerung an den Beitragsrückstand nicht nachkommt. Bei einem andern schwerwiegenden Grund muss der Vorstand vor dem Ausschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern das Mitglied mit der Beitragszahlung auf dem Laufenden ist. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich begründeten Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Wirksamkeit der EntschlieÙung des Vorstandes.

§ 7 Beitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann solche Personen in den Beirat des Vereins berufen, deren Beratung oder Unterstützung aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation für die Lösung eines bestimmten Problems von entscheidender Bedeutung sein kann. Auch Nichtmitglieder können in den Beirat berufen werden.

§ 10 Arbeitsbereiche

Zur Intensivierung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Arbeitsbereiche bilden, wie beispielsweise

- a) Städtebau und Denkmalpflege,
- b) Naturschutz und Landschaftsschutz, Grünanlagen, Gewässer- und Landschaftsbild
- c) Verkehr (öffentlicher und privater Verkehr).

Zur Intensivierung der Vereinsarbeit kann der Vorstand auch Arbeitsbereiche für einzelne Projekte bilden. Die Arbeitsbereiche können Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsbereiche haben ebenso wie der Beirat kein selbständiges Publikationsrecht im Namen des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des Vorstandes einschließlich der Vorsitzenden der Arbeitsbereiche,
- 2.) Wahl der beiden Kassenprüfer,
- 3.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- 4.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 5.) Genehmigung der Jahresabrechnung und ggf. des Haushaltsplanes,
- 6.) Entlastung des Vorstandes,
- 7.) Entscheidung über Anträge,
- 8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung und sonstige Nebenordnungen.
- 9.) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand einbringen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse sind zu protokollieren und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschrieben als zutreffend wiedergegeben zu bestätigen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und den Vorsitzenden der Arbeitsbereiche. Hierbei kann eine Vorstandsperson mehrere Aufgaben zugleich wahrnehmen (z.B. stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender eines oder mehrerer Arbeitsbereiche). Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird vom Vorstand ein weiterer Arbeitsbereich gebildet, dessen Vorsitzender bisher nicht dem Vorstand angehörte, so kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Unabhängig davon dauern seine Befugnisse weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung des Vereins durch den Stellvertreter nur erfolgt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er allein vertritt die Interessen des Vereins nach außen und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung hierfür muss mit Angabe des Tagungsgegenstandes mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vom Vorsitzenden aus ergehen. Die Auflösung des Vereins ist bewirkt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Denkmalstiftung Baden-Württemberg, Stuttgart, oder ggf. an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn, der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung der Erhaltung von Kulturdenkmälern, zu verwenden hat/haben.

Letzte Änderung: 3.11.2022 (Vorversion: 10.3.2016)

Der Vorstand:



Joachim Scheck



Dipl.-Ing. (FH) Gabi Dierdorf